

## **Bekanntmachung Nr. 015/2024 vom 20.03.2024**

### **Bekanntmachung**

### **S a t z u n g**

zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Präambel**

#### **IV. Grabstätten**

§ 11 Arten der Grabstätten

(...)

§ 15 d muslimische Wahlgrabstätten

(...)

#### **§ 11 Arten der Grabstätten**

(1) (...)

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) anonyme Grabstätten,
- f) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung,
- g) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
- h) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln bzw. Grabstelen ohne Bepflanzung,
- i) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
- j) Urnenkammern zur oberirdischen Bestattung,
- k) Gemeinschaftsgrab „Sternenkindergrab“,
- l) muslimische Wahlgrabstätten,
- m) Ehrengabstätten.

(3) (...)

**§ 15 d**  
**Muslimische Wahlgrabstätten**

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich. Das Grabfeld wird zentral auf dem Friedhof Baesweiler angelegt.

(2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung, deren Nutzungszeit für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend.

(3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.

(4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4  
Bekanntmungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 015/2024) zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.03.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, in der zurzeit geltenden Fassung, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 14.03.2024

*Der Bürgermeister  
Froesch*